

## Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

### Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Wesentliche Änderung des bestehenden Umschlag- und Verteillagers für Flüssiggas am Standort Gardelegen (Antragsteller: Tyczka Energy GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 12.05.2023 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

Genehmigungsantrag vom 15.12.2022 mit folgendem überschlägigen Inhalt:

- Angaben zum Standort, Topografische Karte, Lageplan
- Angaben zum Anlagenbetrieb, Anlagenparameter, Verfahrensbeschreibung, Verfahrensfliessbild
- Angaben zu Stoffen, Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern
- Angaben zu Emissionen und Immissionen, Lärmprognose erstellt durch ProTech Energiesysteme GmbH vom Mai 2008
- Angaben zum Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zu Abfällen
- Ausführungen zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz und zum Brandschutz
- Angaben zum Naturschutz, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Angaben zur Durchführung der UVP-Vorprüfung, UVP-Prüfschema

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 04/2023)

### Begründung

#### Gliederung

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG
4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

#### **1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Tyczka Energy GmbH betreibt am Standort Stendaler Chaussee 14, 39638 Gardelegen ein Umschlag- und Verteillager für Flüssiggas.

Im Folgendem ist der derzeitige Umfang der Anlage beschrieben:

- Flüssiggas-Lagerbehälteranlage bestehend aus 3 unterirdischen Lagerbehältern 2 x 450 m<sup>3</sup>
- und 1 x 362 m<sup>3</sup>
- der 362 m<sup>3</sup> Lagerbehälter besitzt einen Tankkopfraum zur Aufnahme der freien Behälterstirnseite. Dort ist auch eine Seitenkanalpumpe installiert, die zur Gasentnahme aus dem Lagerbehälter dient.
- 2 Kesselwagenentladestationen
- 2 Tankwagen-Füllstationen
- 1 Flaschenfüllanlage für Flaschen
- Lagerbereiche für leere und gefüllte Flaschen (60 t)
- Verdichterstation
- Pumpenstation
- TKW-Bodenwaage
- Druckluftherzeugungstation
- Rohrleitungen
- elektrische Stromversorgung, Wasserversorgung
- Kühl- und Löschwasseranlage
- Zufahrtsstraßen und befestigte Flächen
- Flüssiggaskleinbehälter 2,91 t zu Heizzwecken für das Büro
- Flüssiggaskleinbehälter 2,1 t zu Heizzwecken für die Flaschenfüllanlage
- 5 Stellplätzen für gefüllte Straßentankwagen
- 4 Stellplätze für Eisenbahnkesselwagen
- Messwarte
- 1 Büro und Sozialgebäude mit Messestand

### **Geplante Änderungen:**

Die Fa. Tyczka Energy GmbH plant die auf ihrem Gelände in Gardelegen errichtete Flaschenfüllanlage stillzulegen, zurückzubauen und eine neue Flaschenabfüllstation für Propan-Flaschen sowie eine Anlage zur Flüssiggasflaschenregeneration zu errichten und zu betreiben

Damit verbunden ist folgendes Konzept:

### **Baumaßnahmen**

- Neubau einer Flaschenprüf- und Regenerierstation mit unmittelbar verbundener ebenfalls neu zu errichtender Flaschenabfüllanlage
- Veränderung in dem Logistikkonzept und Schaffung einer weiteren Zufahrt zum Gelände sowie Ausbau der bereits vorhandenen zweiten Zufahrt.
- Abbruch der vorhandenen ungenutzten LKW-Garagen damit diese Fläche als Logistikfläche genutzt werden kann.
- Verlagerung der Sozialräume in die neu zu errichtende Flaschenabfüllanlage.
- Abbruch des vorhandenen Sozialgebäudes nach Fertigstellung der neuen Gebäude und Nutzung der freiwerdenden Fläche als Logistikfläche.
- Die bestehende Flaschenfüllanlage wird rückgebaut. Die Halle dient zukünftig als Lagerhalle.

- Die vorhandene Löschwasserzisterne hinter dem derzeitigen Büro- und Sozialgebäude wird auf den süd-östlichen Teil des Betriebsgeländes verlagert.
- Rückbau der beiden Flüssiggaskleinbehälter für Heizzwecke.

### **Technische Maßnahmen**

#### Rohrleitungstechnische Anpassungen in der hydraulischen Verschaltung

- Einsatz 2 neuer Flaschenfüllpumpen CEHB 5108 oder 6108 als Ersatz für die vorhandenen Füllpumpen (Unterbringung in der vorhandenen Pumpenstation)
- Herstellung einer Vor- und Rücklaufleitung zur neuen Flaschenfüllstation
- Installation einer zusätzlichen Gasentnahme mit Druckregelung zur Versorgung der Heizungsanlage am Lagerbehälter B1B
- Erweiterung der Druckluftversorgung, der Brandmelde und Gaswarnanlage, sowie der Elektro- und MSR-Anlage

In den Lagerbehältern wird Flüssiggas nach DIN 51622 bei der Temperatur, die durch das Erdreich bestimmt wird, im Sattdampfzustand gelagert. Es stellen sich in den Behältern die Drücke entsprechend dieser Temperatur ein. Das Flüssiggas wird flüssig entnommen und über Pumpen, Kompressoren und Rohrleitungen den TKW-Stationen oder zukünftig der neuen Flaschenfüllstation zugeführt und dort in Tankwagen oder Flüssiggasflaschen abgefüllt.

Die Anlieferung des Gases erfolgt über Eisenbahnkesselwagen oder auch in Großtankwagen.

Die befüllten Flüssiggasflaschen werden in Paletten auf der dafür vorgesehenen Fläche gelagert und von dort aus mittels Flaschen-LKW an die Kunden verteilt.

Leerflaschen werden ebenfalls in Paletten mit Flaschen-LKW angeliefert und auf der dafür vorgesehenen Fläche gelagert.

Flaschen zur Regeneration werden ebenfalls in mit Flaschen-LKW angeliefert und auf der dafür vorgesehenen Fläche gelagert.

Die Be- und Entladung der LKW erfolgt jeweils mittels Gabelstapler.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Flüssiggas Umschlag- und Verteillager befindet sich bei Gardelegen im Gewerbegebiet Ost I.

Die Umgebung stellt sich in Bezug auf das Zentrum der Anlage wie folgt dar:

Norden: Betriebseigenes Gelände, in ca. 70 m Entfernung befindet sich die Grundstücksgrenze und die Stendaler Chaussee mit Radweg, In ca. 80 m Entfernung zur Anlage befindet sich eine Baumreihe und danach folgt eine Grünfläche mit einem Solarpark

Süden: Betriebseigenes Gelände, in ca. 25 m Entfernung befindet sich ein Gleisanschluss mit Entladestation für Eisenbahnkesselwagen, hinter der Entladestation befindet sich ein Grünstreifen mit Bäumen und danach befindet sich der Standort eines Asphaltmischwerks

Westen: Betriebseigenes Gelände, in ca. 110 m Entfernung befindet sich die Grundstücksgrenze. Danach schließt ein weiterer Gewerbebestandort an

Osten: Betriebseigenes Gelände, in ca. 145 m Entfernung befindet sich die Grundstücksgrenze. Danach befinden sich Grünflächen.

Die zur Anlage nächste Wohnbebauung befindet sich westlich der Anlage in ca. 750 m Entfernung im Fichtenweg (Gardelegen).

Für den Anlagenstandort bestehen folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten:

Im Abstandsbereich von 1.000 m befinden sich keine FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete.

Das Landschaftsschutzgebiet „Gardelegen-Letzlinger Forst“ befindet sich ca. 730 m südlich des Vorhabensgebietes. Bezüglich dieser Standortsituation ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet hervorrufen kann.

Bodendenkmäler befinden sich im Abstand von ca. 200 m bis 800 m südlich des Anlagenstandortes. Das zur Anlage nächste Bodendenkmal „Brandbestattung“ befindet sich ca. 100 m östlich der Anlage.

### **3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG**

Unter Berücksichtigung der in der Anlage vorhandenen Gesamtlagermenge an Flüssiggas (brennbares Gas) von 1.636 t ist das Vorhaben unter die Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 UVPG einzustufen, so dass für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

### **4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Als wichtigste übergeordnete technische Maßnahmen im Betriebsbereich zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen können folgende Einrichtungen genannt werden:

- Not-Aus-System
- Gaswarnanlage
- Brandmeldeanlage

Als wichtigste übergeordnete organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen werden folgende Dokumente und Maßnahmen genannt:

- Gaswarnanlage mit Alarmierung
- Brandmeldeanlage mit Alarmierung
- Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP)
- Feuerwehrplan
- Sicherheitsmanagementsystem (SMS) nach Störfall-Verordnung

Unterbringung von folgender lärmintensiven Schallquellen in Gebäuden:

- Gaskompressorstation
- Druckluftkompressor
- Pumpenstation Tankkopfraum
- Flaschenfüllanlage
- Quellen der Flaschenregeneration

### **5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG**

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

#### Emissionen an Luftschadstoffen

Die Flüssiggasanlage stellt ein geschlossenes System zur sicheren Aufbewahrung (Lagerung) von Flüssiggas dar, in dem sich kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte. Damit ist auch mit dem Austritt schädlicher Stoffe bei normalen Betriebsvorgängen nicht zu rechnen.

Da die Umfüllvorgänge der Anlage alle im geschlossenen System mittels Vollslauch erfolgen, treten gasförmige Emissionen von Flüssiggas in der Regel nur nach Beendigung des Befüllvorgangs beim Abkuppeln der Füllanschlüsse auf. Marginale Freisetzungen können durch Volumenexpansion bei Temperaturschwankungen in vollständig gefüllten Leitungen unter Flüssigphase über Rohrleitungssicherheitsventile auftreten.

Alle Emissionen von Flüssiggas sind sowohl hinsichtlich der Größenordnung als auch hinsichtlich der Häufigkeit des Auftretens sehr gering. Daher sind spezielle Maßnahmen zur Luftreinhaltung nicht erforderlich.

### Lärm

Unter Bezugnahme auf die schallschutztechnische Stellungnahme des Referentenbereiches 402.c vom 01.03.2023 und unter Berücksichtigung der darin enthaltenen schallschutztechnischen Nebenbestimmungen schätze ich ein, dass durch den Betrieb des geänderten Flüssiggasumschlag- und Verteillager Gardelegen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

### Störfallvorsorge

Unter der Voraussetzung, dass das Flüssiggasumschlag- und Verteillager entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben wird und die Umsetzung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Anforderungen der Störfall-Verordnung erfolgen wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Aufgrund des gewerblichen Umfeldes und die relativ nahen Bundesstraßen in Richtung Norden und Osten ist eine Vorbelastung des Anlagenstandortes vorhanden, so dass nicht zu erwarten ist, dass sich das geplante Vorhaben und insbesondere der Neubau der neuen Regenerier- und Abfüllhalle mit einer Grundfläche ca. 1.500 m<sup>2</sup> nicht erheblich nachteilig auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auswirken wird.

Nachteilige Auswirkungen auf relativ weit (> 1.000 m) entfernte Schutzgebiete nach BNatSchG sind nicht zu erwarten, da der Betrieb der Anlage keine Luftschadstoffe emittiert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.

### Schutzgut Boden und Fläche

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation (Flächenversiegelungen durch vorhandene Anlagenrüstungen) am Anlagenstandort und aufgrund der geplanten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche nicht zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Flüssiggas ist kein wassergefährdender Stoff und verdampft bei Freisetzung (Entspannung) in die Umgebung. Hieraus können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben.

### Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionen der Anlage aufgrund ihres Schadstoffpotenzials und ihrer geringen Menge nicht klimaschädlich auswirken können.

### Schutzgut Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten und insbesondere die Errichtung der zur Anlage gehörenden ca. 8 m hohen Regenerier- und Abfüllhalle, werden sich nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Landschaft und das südliche Landschaftsschutzgebiet „Gardelegen-Letzlinger Forst“ auswirken.

## Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Dadurch, dass die in dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes durchgeführt werden sollen, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Bodendenkmale nicht zu erwarten. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.